

Anlagenverzeichnis

Begriffsbestimmungen	Seite 2
Telefon- und Adressenverzeichnis	Seite 3 bis 4
Regelquerschnitte für Straßen der Stadt Graz	Seite 5 bis 12
Allgemeines	Seite 13 bis 15
Regelquerschnitte für Straßen der Stadt Graz	Seite 16 bis 17

Begriffsbestimmungen – Definitionen

Straßenerhalter:

Als Straßenerhalter für alle Gemeindestraßen sowie für Landesstraßen in Erhaltung der Stadt Graz gilt die Holding Graz I Services der Stadt Graz. Diese unterteilt sich in die Regionen Nord und Süd (siehe Abbildung der Regionsgrenzen).

Als Erhalter für Landesstraßen, welche nicht von der Stadt Graz erhalten werden, ist das Land Steiermark - Baubezirksleitung Graz/Umgebung - zuständig.

Straßenverwalter:

Als Straßenverwalter für alle Gemeindestraßen in Erhaltung der Stadt Graz ist das Straßenamt der Stadt Graz zuständig.

Als Straßenverwalter für alle Landesstraßen im Stadtgebiet von Graz ist das Land Steiermark - Baubezirksleitung Graz/Umgebung - zuständig.

Straßenpolizeibehörde:

Die Straßenpolizeibehörde auf Gemeinde- und Landesstraßen in Graz wird durch das Straßenamt der Stadt Graz vertreten.

Bauherr:

Bauherr ist jene natürliche oder juristische Person (Privatperson, Unternehmen, Hausverwaltung, Leitungsbetreiber, Gleisbetreiber, Gesellschaft, etc.), die im eigenen Namen und auf eigene Kosten eine Aufgrabung, Bohrung, Minierung, einen Vortrieb, eine Pressung, eine Baugrubenumschließung, einen Gleisbau, eine Gehsteigerstellung oder sonstige die Straßenkonstruktion beeinträchtigenden Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum oder Verwaltung der Stadt Graz stehen, durchführen.

Bauführer:

Der Bauführer ist jene natürliche oder juristische Person, die (entsprechend der maßgeblichen Vorschriften zur Berufsausübung) zur gewerbsmäßigen Durchführung der Bautätigkeiten im Namen und auf Kosten des Bauherrn geeignet und berechtigt ist.

Gestattungsvertrag:

Ein Gestattungsvertrag ist ein schriftlicher Vertrag mit der Stadt Graz für Maßnahmen in, an oder unter öffentlichem Grund.

Telefonverzeichnis

Holding Graz – Services I Spartenbereich Stadtraum:

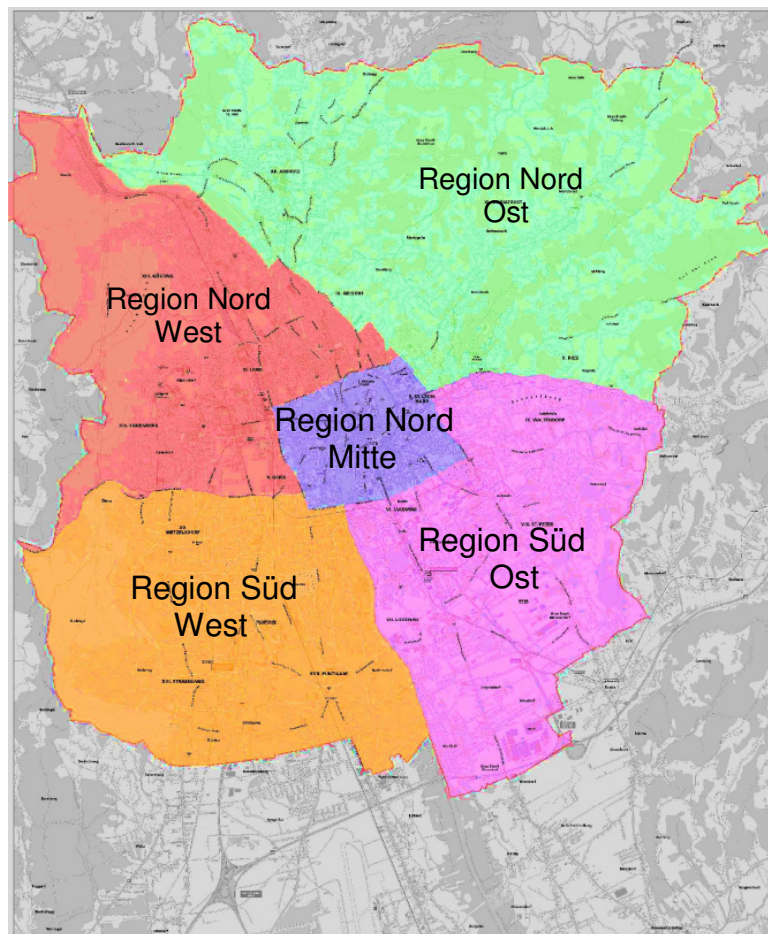
Region Nord:

Tel.: 0316/887 – 7222
Fax: 0316/887 – 7229
E-Mail: strassenerhaltung@holding-graz.at

Region Süd:

Tel.: 0316/887 – 7242
Fax: 0316/887 – 7249
E-Mail: strassenerhaltung@holding-graz.at

Einteilung der Regionsgebiete



Straßenverwaltung des Landes Steiermark:

Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau

Baubezirksleitung Graz Umgebung:

Referat Straßenbau und Verkehrswesen

Tel.: 0316/877 – 2874

Fax: 0316/877 – 3056

Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst für die Region Graz-Umgebung

St. Peterstraße 61, 8071 Hausmannstätten

- **Straßenmeisterei Graz-Nord**

8051 Graz, Raachgasse 100

Tel.: 0316/681140

Fax: 0316/681140-4

E-Mail: smg3@stmk.gv.at

- **Straßenmeisterei Graz-Süd**

8071 Hausmannstätten, St. Peterstraße 61

Tel.: 03135/48100

Fax: 03135/48100-20

E-Mail: smg1@stmk.gv.at

Straßenverwalter der Stadt Graz:

Mag Abt. 10/1 Straßenamt:

Tel.: 0316/872 – 3602

Fax: 0316/872 – 3609

E-Mail: strassenamt@stadt.graz.at

Straßenpolizeibehörde der Stadt Graz:

Mag Abt. 10/1 Straßenamt:

Tel.: 0316/872 – 3660

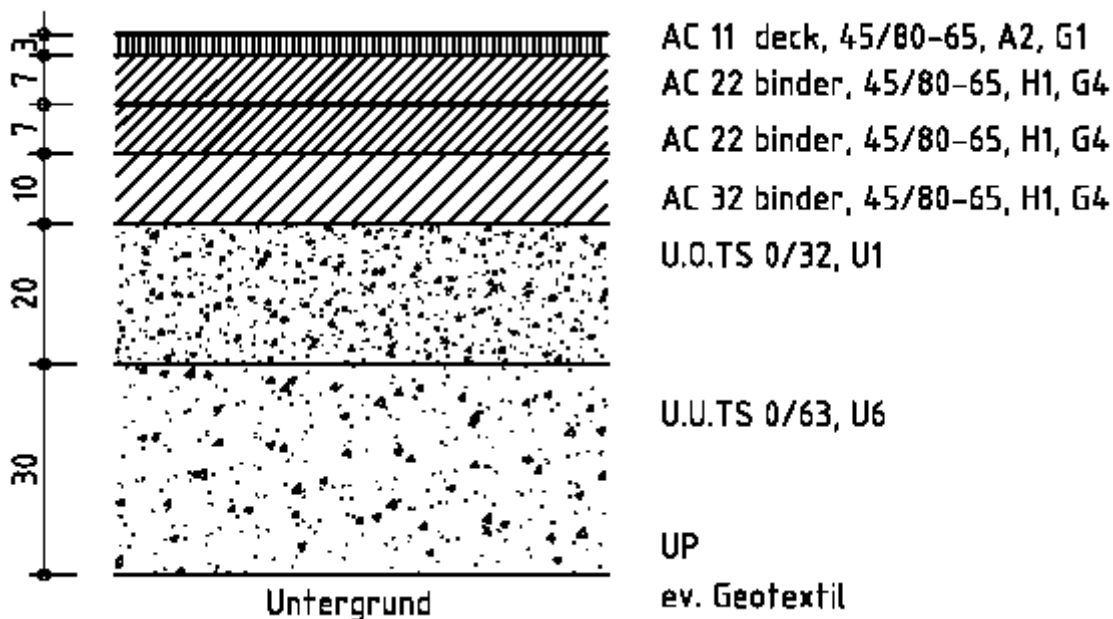
Fax: 0316/872 – 3609

E-Mail: strassenamt@stadt.graz.at

REGELQUERSCHNITTE FÜR STRASSEN DER STADT GRAZ

TYP 1 - Übergeordnete, hochrangige Straßen

- Asphaltbeton
 AC 11 deck, 45/80-65, A2, G1 3 cm
- Bituminöse Tragschichte
 AC 22 binder, 45/80-65, H1, G4 7 cm
 AC 22 binder, 45/80-65, H1, G4 7 cm
 AC 32 binder, 45/80-65, H1, G4 10 cm
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 20 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 30 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil

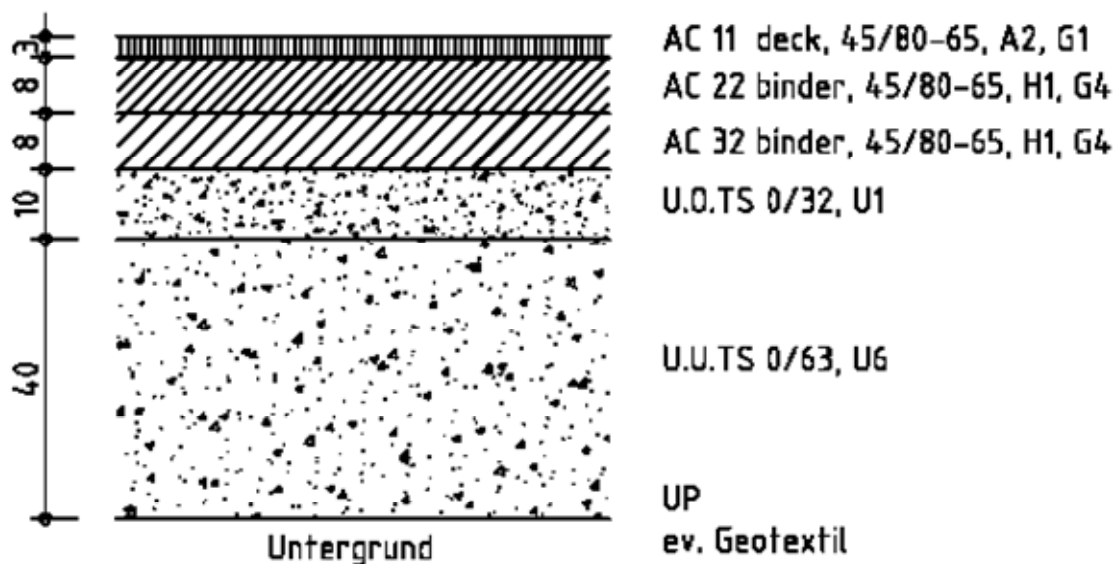


Als „Übergeordnete, hochrangige Straßen (Gürtelstraßen)“ gelten:

- Wienerstraße
- Bahnhofgürtel
- Eggenberggürtel
- Lazarettgürtel
- Triesterstraße
- Grabenstraße
- Schönaugürtel
- Karlauergürtel
- A 2Z „Liebenauer Tangente“

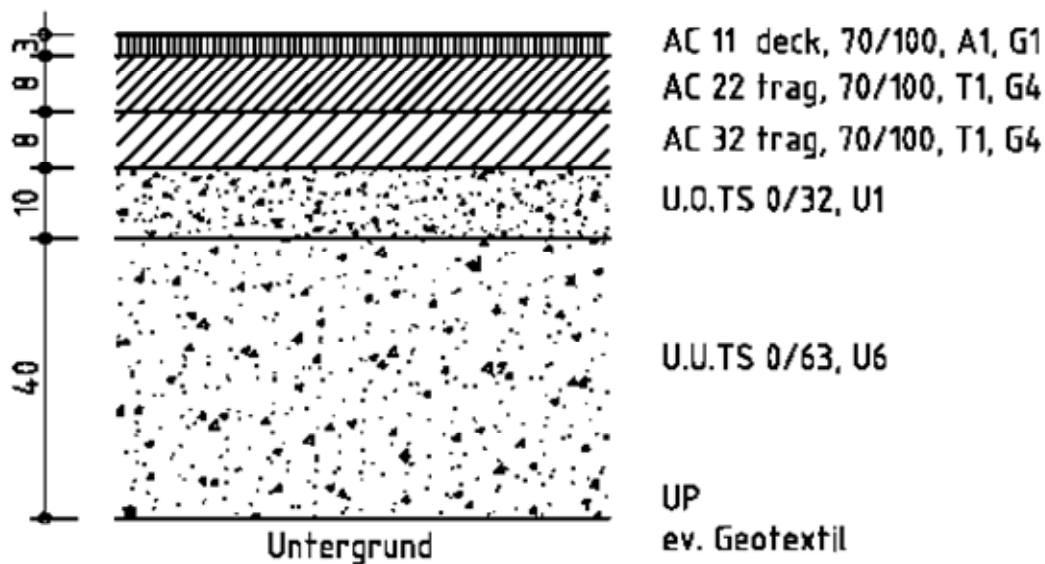
TYP 2 - Vorrangstraßen mit hochrangigem Straßencharakter

- Asphaltbeton
 AC 11 deck, 45/80-65, A2, G1 3 cm
- Bituminöse Tragschichte
 AC 22 binder, 45/80-65, H1, G4 8 cm
 AC 32 binder, 45/80-65, H1, G4 8 cm
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 10 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 40 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil



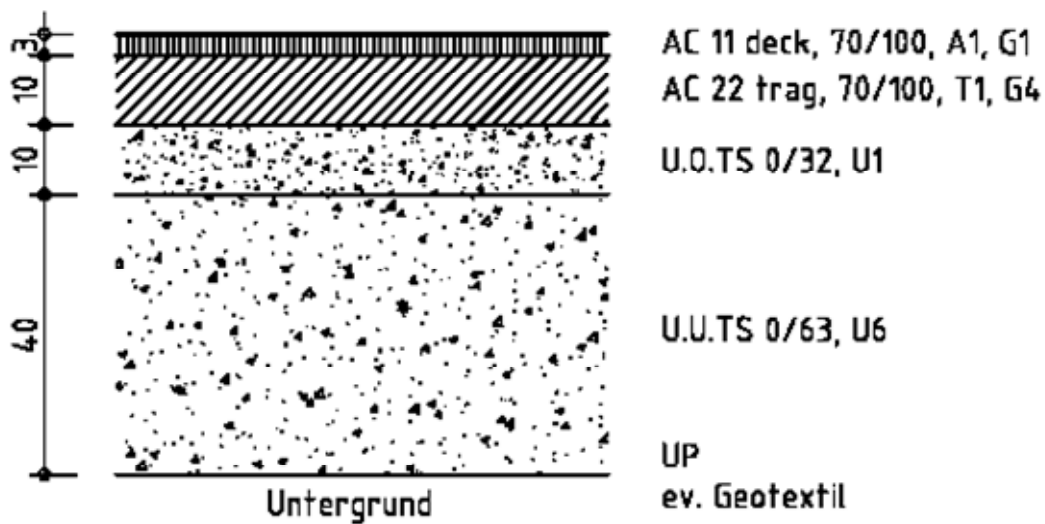
TYP 3 - Vorrang-Straßen

- Asphaltbeton
 AC 11 deck, 70/100, A1, G1 3 cm
- Bituminöse Tragschichte
 AC 32 trag, 70/100, T1, G4 8 cm
 AC 22 trag, 70/100, T1, G4 8 cm
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 10 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 40 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil



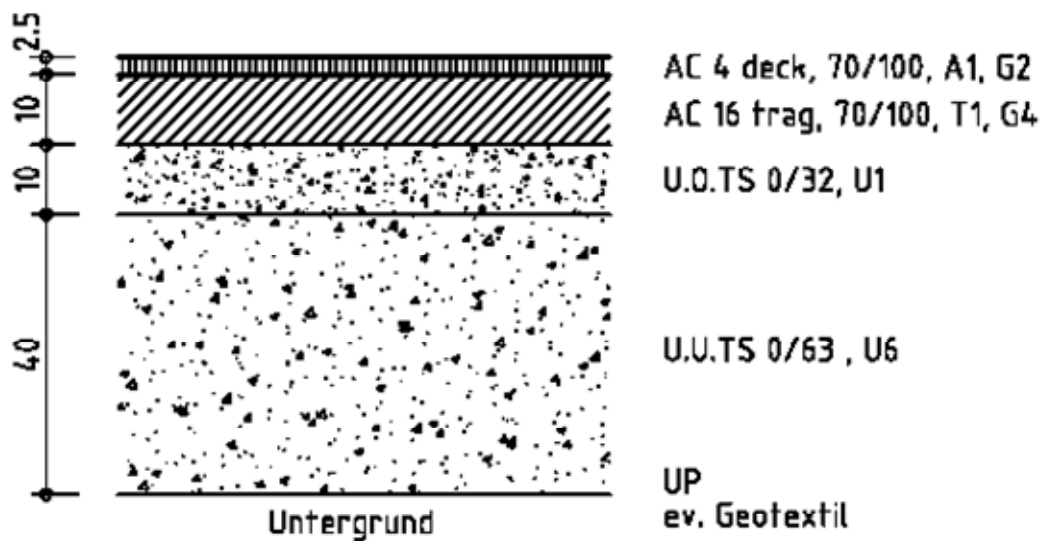
TYP 4 - Untergeordnete Straßen (30 km/h - Zonen, Nebenfahrbahnen, Parkplätze, ...)

- Asphaltbeton
 AC 11 deck, 70/100, A1, G1 3 cm
- Bituminöse Tragschichte
 AC 22 trag, 70/100, T1, G4 10 cm
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 10 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 40 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil



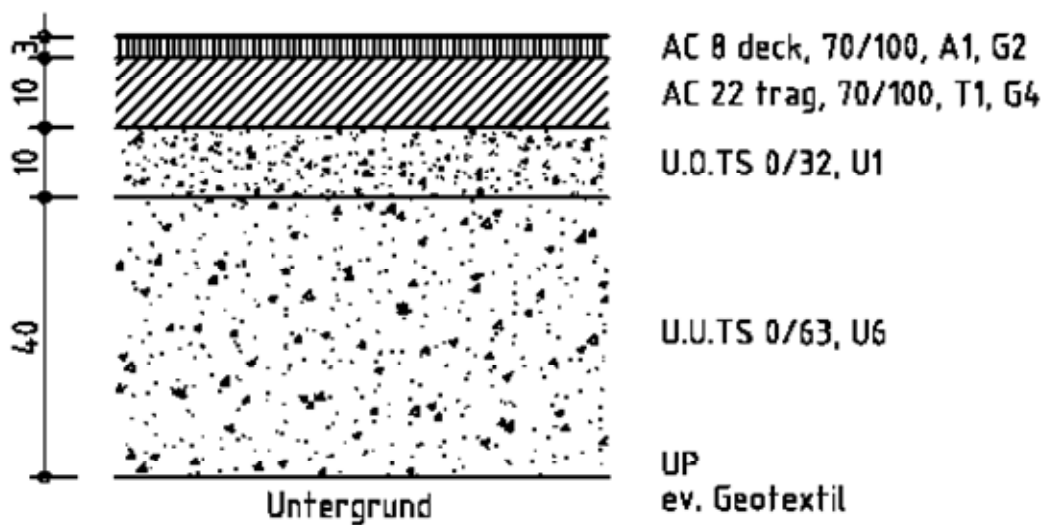
TYP 5 - Gehsteige, Geh- und Radwege (ohne bauliche Trennung, innerstädtisch)

- Asphaltbeton
 AC 4 deck, 70/100, A1, G2 2,5 cm
- Bituminöse Tragschichte
 AC 16 trag, 70/100, T1, G4 10 cm
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 10 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 40 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil



TYP 6 - Geh- und Radwege, Radwege

- Asphaltbeton
 AC 8 deck, 70/100, A1, G2 3 cm
- Bituminöse Tragschichte
 AC 22 trag, 70/100, T1, G4 10 cm
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 10 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 40 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil



Allgemeines

1. Straßenunterbau – Leitungsverfüllzone:

- Recycelte Gesteinskörnungen aus dem Hochbau (mineralische Hochbaurestmassen) der Materialbezeichnungen RH, RHZ, RMH, RS, RZ bzw. deren Mischungen sind zur Herstellung der Verfüllzone von Künetten, als auch zur Herstellung von Dammaufstandsflächen und allfälligen Bodenverbesserungen nicht zugelassen.
- Eine Verwendung von güteschutzgeprüften und entsprechend aufbereiteten Recyclingmaterialien gem. RVS ist hingegen zur Herstellung der Leitungsverfüllzone - bis auf Höhe des Unterbauplanums - zulässig. Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen der einschlägigen Normen und Technischen Regelwerke, allem voran der RVS 08.15.02 und der Richtlinie für Recyclingbaustoffe idgF. Bei Verwendung von Recyclingbaustoffen ist jedoch jedenfalls das Einverständnis des Straßenerhalters einzuholen.

2. Straßenoberbau – Ungebundene Tragschichten:

- Sämtliche Materialien müssen den Anforderungen der RVS 08.15.01 idgF. Entsprechen.
- Grundsätzlich wird bei Baustellen eine einheitliche Stärke der Ungebundenen Tragschichten von 50 cm eingebracht.
- Die Ungebundene Untere Tragschichte (U.U.TS) in einer Stärke von 40cm ist aus Material, dass zumindest der Kategorie U6 (gem. RVS bzw. ÖNorm) entspricht und mit der Gesteinskörnung 0/63 herzustellen. Die Ungebundene Obere Tragschichte (U.O.TS) in einer Stärke von 10cm ist aus Material, dass zumindest der Kategorie U1 (gem. RVS bzw. ÖNorm) entspricht und mit der Gesteinskörnung 0/32 herzustellen (keine Verwendung von Recyclingbaustoffen zur Herstellung von U.TS im Künettenbereich).
- Bei Verwendung von Recyclingbaustoffen ist jedoch jedenfalls das Einverständnis des Straßenerhalters einzuholen. Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen der einschlägigen Normen und Technischen Regelwerke, allem voran der RVS 08.15.02 und der Richtlinie für Recyclingbaustoffe idgF.
- Vorhandene Ungebundene Tragschichten des Straßenoberbaues mit Wandschotter werden im Zuge der Aushubarbeiten entfernt.

3. Pflaster:

- Als Randleistenformate werden 18/24/100 cm, 18/24/33 cm, 18/24/20 bei Granitsteinen und 18/25/100 cm, 18/25/33 cm bei Betonsteinen verwendet. Anstelle von Bögen (= Sonderformate) werden $\frac{1}{5}$ – Steine, $\frac{1}{3}$ – Steine oder Binder verwendet. Als Spitzgrabenpflaster werden grundsätzlich Granitkleinsteine 9/9/9 cm, 3-reihig verwendet. Die Breite des Spitzgrabens beträgt generell 30 cm.
- Die Ausbildung von Spitzgräben in Pflaster erfolgt nur bei entwässerungstechnischem Erfordernis – keine Gestaltungsmaßnahmen. Bei Vorhandensein von ausreichendem Längsgefälle > 2 % soll die Ausbildung des Spitzgrabens in Asphalt erfolgen.
- Grundsätzlich wird als Pflastermaterial (Randleisten und Spitzgrabenpflaster) Granitnatursteinmaterial der Güteklasse II verwendet. Betonpflastersteine und

- Betonrandleisten werden nur für Ausbesserungen in Bereichen mit vorhandenen Betonmaterialien verwendet.
- Entwässerungsmulden werden grundsätzlich in einer Breite von 60 cm (Einlaufschacht-Gitter 60/60 cm) ausgeführt. Bei vorhandenen Einlaufbauwerken mit anderen Formaten ist die Mulde an den Bestand anzupassen.
 - Die Höhe der Randleistenoberkante über Fahrbahnniveau beträgt 12 cm.
 - Gehsteigabsenkungen im Bereich von Einfahrten werden wie folgend hergestellt: Der horizontale Bereich der Absenkung, mit Randleistenoberkante = 3 cm über Fahrbahnniveau, wird auf die Länge der „bewilligten“ Einfahrt ausgeführt. Die Schräge (= Anzug) wird auf eine Länge von 1,5 m (+ 3 cm auf + 12 cm bzw. auf Bestandshöhe) links und rechts ausgeführt.
 - Randleistenabsenkungen im Bereich von Fußgängerübergängen werden wie folgend hergestellt: Der horizontale Bereich der Absenkung, mit Randleistenoberkante = 3 cm über Fahrbahnniveau, bzw. der „Nullabsenker“ (+ 1 cm) wird entsprechend dem Typenblatt „A“ der Richtlinien für Barrierefreies Bauen ausgeführt. Die Schräge (= Anzug) wird auf eine Länge von 1,5 m (+ 1 cm bzw. + 3 cm auf + 12 cm bzw. auf Bestandshöhe) links und rechts ausgeführt. Der Übergang des abgesenkten Bereichs von + 3 cm auf +1 cm wird durch einen Granitgroßwürfel oder durch eine RL 18/24/33 ausgeführt.
 - Taktile Platten, im Zuge von Bauen ohne Barrieren, werden wie in den Richtlinien beschrieben in einem Format von 35/35/8 cm verwendet. Kleinere Steinformate sind nicht zulässig.
 - Grundsätzlich sind die Richtlinien für „Barrierefreies Bauen“ in der letztgültigen Fassung einzuhalten.
 - Im Bereich von Bushaltestellen können Kasseler – Sonderbordsteinen (Höhe 16 cm) zur Ausführung kommen.

4. Entwässerung:

- Grundsätzlich wird als Rohrmaterial für die Oberflächenentwässerung Kunststoff-Rohrmaterial der Steifigkeitsklasse SN 12 der Type PP-Master oder glw. mit Splittummantelung, anstelle von PVC-Rohrmaterial der Steifigkeitsklasse SN 4 mit Betonummantelung verwendet.
- Anstelle von Beton-Schwerlastrohren auf Betonsohle können auch Schwerlastrohre aus Kunststoff (Pecor Optima, Giga Pipe, od. glw.) verwendet werden.

5. Bituminöse Tragschichten und Decken:

- Es gelten vorrangig die Vorgaben der RVS 08.16.01, 08.97.05 und 11.03.21 idgF.
- Bituminöse Tragschichten und Decken sind grundsätzlich, unabhängig ob im Fahrbahn-, Gehsteig-, oder Künettenbereich maschinell einzubauen.
- Ränder von Trag- und Deckschichten (Mittelnahrt, Tagesanschlüsse, Anschluss an Bestand) sind grundsätzlich entsprechend dem Arbeitspapier Nr. 5 der RVS vor zu behandeln (Nähte und Anschlüsse). Dies gilt auch für Künetten und Kopflöcher!
- Unterlagen, im Speziellen Fräsflächen, sind mittels Hochdruckreinigung zu säubern und mit geeignetem Bitumen, entsprechend dem Arbeitspapier Nr. 2 der RVS vorzuspritzen. Dies gilt auch für Künetten und Kopflöcher!
- Als bituminöse Deckschicht im Fahrbahnbereich wird generell AC 11 in einer Stärke von 3,0 cm eingebaut. Dies gilt auch für Künetten und Kopflöcher.

- Nach Möglichkeit sollte ein nahtloser Einbau der bituminösen Deckschichten erfolgen.
- Bei Verwendung von Recyclingasphalt ist jedoch jedenfalls das Einverständnis des Straßenerhalters einzuholen. Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen der einschlägigen Normen und Technischen Regelwerke, allem voran der RVS 08.97.05 und 11.03.22 idgF.

6. Sonstiges:

- Überprüfungen von Baustellen hinsichtlich den Anforderungen gem. RVS bei Unterbauplanum und den Ungebundenen Tragschichten, sowie bei den Bituminösen Trag- und Deckschichten erfolgen grundsätzlich nur durch eine akkreditierte Prüfanstalt.

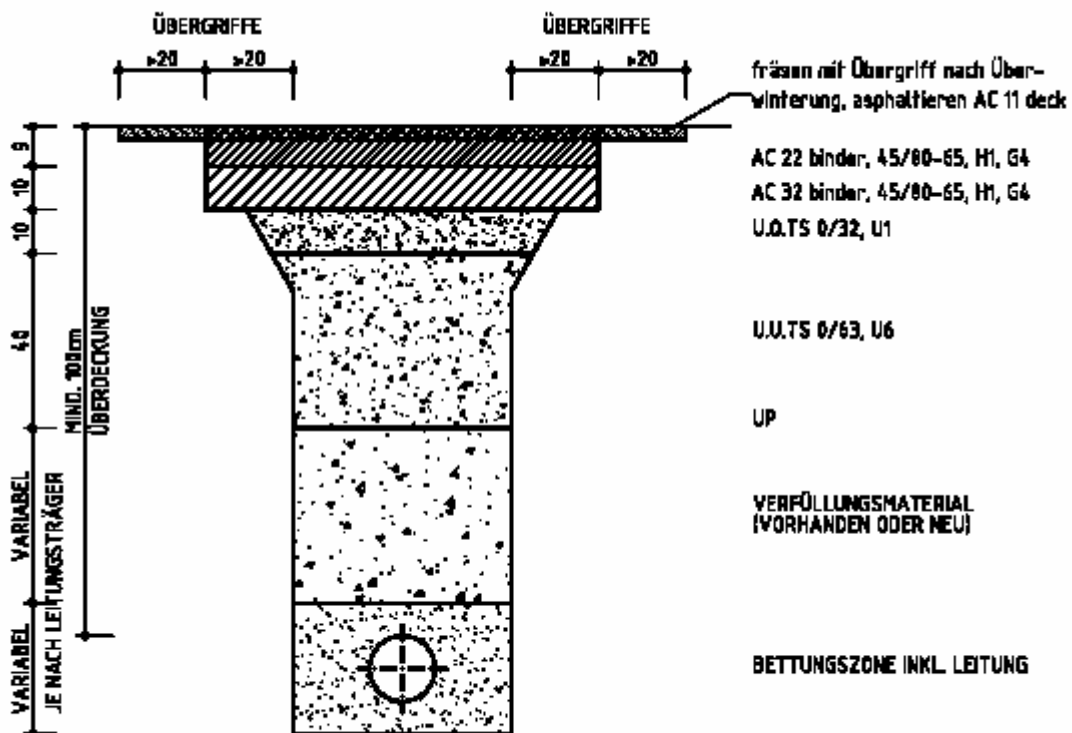
Es wird nach zwei Arten der Überprüfungen unterschieden und wie folgend vorgenommen:

1. Abnahmeprüfung bei UP und U.TS (jeweils mind. 3 Lastplattenversuche) von:
 - Unterbauplanum (baustellenabhängig aufgrund von vorh. Einbauten)
 - Ungebundene Untere Tragschichte
 - Ungebundene Obere Tragschichte
 - Materialprüfung
 gem. den Forderungen der RVS 08.03.01 idgF.

2. Abnahmeprüfung bei bituminösen Trag- und Deckschichten (jeweils mind. 3 x 2 Bohrkern) hinsichtlich:
 - Schichtdicke
 - Raumdichte
 - Lagenverbund
 - Mischgutuntersuchung
 gem. den Forderungen der RVS 11.03.21 idgF.
 Ebenheit und Oberflächentextur (Griffigkeit) werden, wenn diese Kriterien augenscheinlich entsprechen, generell nicht überprüft und sind somit baustellenabhängig.

Die Überprüfungen sind durch die jeweilige ÖBA bzw. durch den Bauherrn zu veranlassen und sind vom Bauherrn oder Bauführer zu bezahlen. Die Ergebnisse sind dem Straßenerhalter unaufgefordert zu übergeben und sind Bestandteil der ordnungsgemäßen Instandsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen. Eine Abnahme durch den Straßenerhalter erfolgt nur nach Vorlage von positiven Prüfberichten.

Instandsetzung von Künetten in Fahrbahnflächen mit Überwinterung:



Anmerkung:

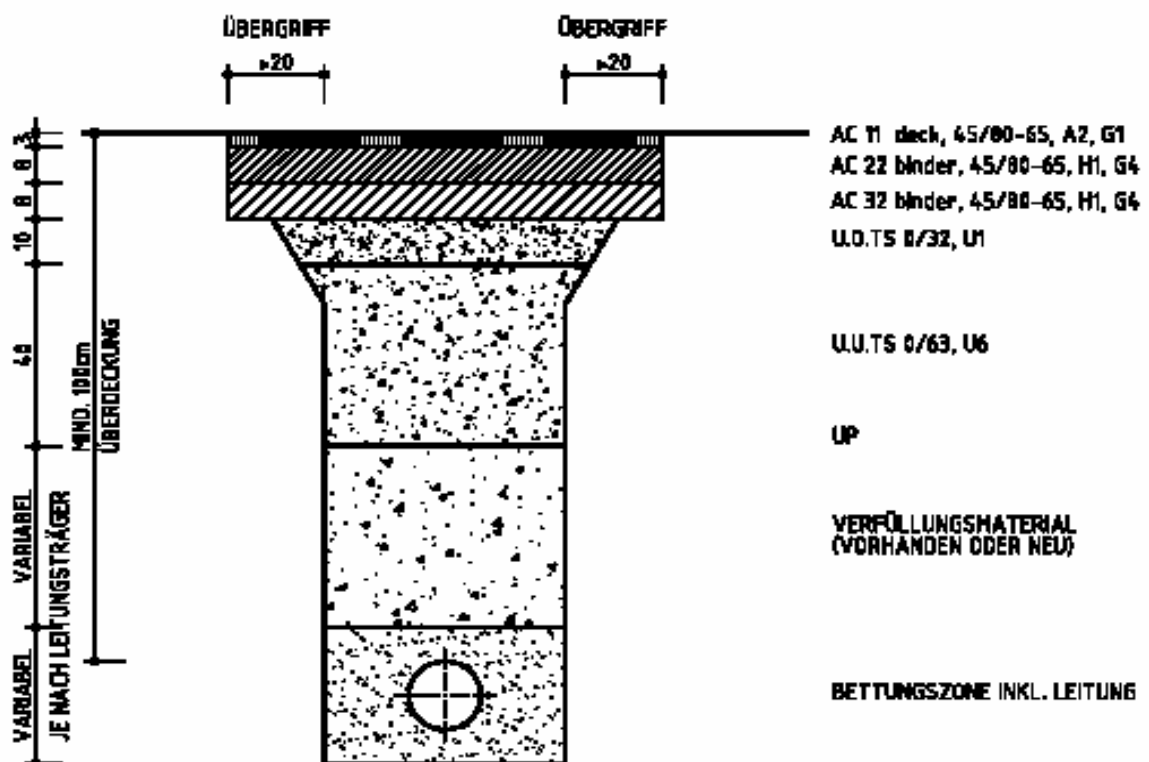
Der als Beispiel für die Instandsetzung, oben angeführte Querschnitt entspricht den Anforderungen des Fahrbahntyps 2.

Die Übergriffe sind entsprechend der RVS 13.01.43 idgF. herzustellen.

Der Asphaltaufbau ist entsprechend der unterschiedlichen Fahrbahntypen herzustellen!

Für Gehsteige, bzw. Geh- und Radwege gilt dies sinngemäß.

Instandsetzung von Künetten in Fahrbahnflächen ohne Überwinterung:



Anmerkung:

Der als Beispiel für die Instandsetzung, oben angeführte Querschnitt entspricht den Anforderungen des Fahrbahntyps 2.

Die Übergriffe sind entsprechend der RVS 13.01.43 idgF. herzustellen.

Der Asphaltaufbau ist entsprechend der unterschiedlichen Fahrbahntypen herzustellen!

Für Gehsteige, bzw. Geh- und Radwege gilt dies sinngemäß.